



<p><b>Vorlage</b></p> <p>Erstellt durch: Amt 10 - Hauptamt und Steuern</p>	<p>Drucksachen-Nr:     <b>V/2020/267-E01</b></p> <p>Status:               öffentlich</p>									
<p><b>9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath</b></p>										
<p><b>Beratungsfolge:</b></p>										
<p><b>TOP:</b></p>										
		<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <th style="width: 15%;">Einst.</th> <th style="width: 15%;">Ja</th> <th style="width: 15%;">Nein</th> <th style="width: 15%;">Enth.</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
Datum	Gremium									
03.11.2020	Rat der Stadt Herzogenrath									

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die der Vorlage beigefügte 9. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004. Diese 9. Änderung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung des 03.11.2020 - also rückwirkend - in Kraft.

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Rates am 11.05.2017 wurde zuletzt die Hauptsatzung geändert.

In der Zwischenzeit haben sich gesetzliche Änderungen ergeben, die nun zu einer Anpassung der Hauptsatzung führen müssen.

Zudem wurde im Rahmen eines interfraktionellen Gesprächs am 13.10.2020, an dem alle dem Rat ab dem 01.11.2020 angehörenden Fraktionen teilgenommen haben, von Seiten der SPD-Fraktion der mündliche Antrag gestellt, die Anzahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister von zwei auf drei zu erhöhen.

Für die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister ist zu beachten, dass der Rat die Zahl der Stellvertreter festlegen muss, insbesondere für den Fall, dass er von der bisherigen Zahl abweichen will. Die Festlegung der Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erfolgt in der Hauptsatzung.

Zudem regt die Verwaltung eine Änderung des § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung an. Dies betrifft neben dem bereits aufgeführten Umlegungsausschuss, den Ausschuss für Personal und Digitalisierung, den Ausschuss für Kultur und Tourismus sowie den Rechnungsprüfungsausschuss. Bei den genannten Ausschüssen ist es aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren sehr wahrscheinlich, dass deutlich weniger Ausschusssitzungen stattfinden werden, als bei den großen Ausschüssen. Darüber hinaus sind aus diesen Ausschüssen heraus keine zusätzlich vom Ausschussvorsitzenden zu betreuenden Gremien/Lenkungsgruppen oder Arbeitskreise gebildet worden. Von daher ist es aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar, für die Ausschussvorsitzenden der genannten Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Hauptsatzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder geändert werden kann.

**Rechtliche Grundlagen:**

§ 7 GO NRW

§ 67 Abs. 1 GO NRW

§ 15 Hauptsatzung

**Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020**

alte Fassung

neue Fassung

<p>§ 4</p> <p style="text-align: center;"><b>Gleichstellung von Frau und Mann</b></p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p>	<p>§ 4</p> <p style="text-align: center;"><b>Gleichstellung von Frau und Mann</b></p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über die vorgenannten Maßnahmen rechtzeitig und umfassend.</p>
<p>§ 6</p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(8) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <p style="padding-left: 20px;">a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen</p>	<p>§ 6</p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(8) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <p style="padding-left: 20px;">a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen</p>

<p>die Rechtsmittel eingelegt werden können,  b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,  c) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.</p>	<p>die Rechtsmittel eingelegt werden können,  b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,  c) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,  d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><b>Integrationsrat</b></p> <p>(2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Integrationsrates werden zu einem Drittel vom Rat nach den für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt. Zu zwei Dritteln erfolgt die Wahl der Migrantenveterer nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenveterer im Integrationsrat.</p> <p>(3) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch den Rat festgelegt.</p> <p>(4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.</p> <p>(5) Die Regelungen des § 27 GO NRW gelten für die Mitglieder des Integrationsrates entsprechend, soweit in dieser Satzung oder in der Wahlordnung für die Wahl der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><b>Integrationsrat</b></p> <p>(2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Integrationsrates werden zu einem Drittel vom Rat nach den für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt. Zu zwei Dritteln erfolgt die Wahl der Migrantenveterer nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder.</p> <p>(3) entfällt</p> <p style="text-align: center;"><u>aus dem ehemaligen Abs. 4 wird nun Abs. 3</u></p> <p>(5) entfällt</p>

<p>Migrantenvertreter im Integrationsrat nichts anderes bestimmt ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p><b>Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag</b></p> <p>(4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende Ausschüsse ausgenommen:  - Umlegungsausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p><b>Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag</b></p> <p>(4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende Ausschüsse ausgenommen:  - Umlegungsausschuss,  - Ausschuss für Personal und Digitalisierung,  - Ausschuss für Kultur und Tourismus,  - Rechnungsprüfungsausschuss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p><b>Bürgermeisterin/Bürgermeister</b></p> <p>(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p><b>Bürgermeisterin/Bürgermeister</b></p> <p>(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p>

## **9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 03.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 4**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über die vorgenannten Maßnahmen rechtzeitig und umfassend.

### **Artikel II**

#### **§ 6**

#### **Anregungen und Beschwerden**

Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,

- c) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen ist.

### **Artikel III**

#### **§ 8**

### **Integrationsrat**

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Integrationsrates werden zu einem Drittel vom Rat nach den für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt. Zu zwei Dritteln erfolgt die Wahl der Migrantenvetreter nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder.
2. Die Absätze 3 und 5 entfallen.
3. Aus Absatz 4 wird Absatz 3.

### **Artikel IV**

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende Ausschüsse ausgenommen:
  - Umlegungsausschuss,
  - Ausschuss für Personal und Digitalisierung,
  - Ausschuss für Kultur und Tourismus,
  - Rechnungsprüfungsausschuss.

## **Artikel V**

### **§ 15**

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

## **Artikel VI**

Diese 9. Änderung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung des 03.11.2020 - also rückwirkend - in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 03.11.2020

Dr. Fadavian  
Bürgermeister